Die Novelle des EKWG und die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein

Joschka Knuth

Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ziele der EWKG-Novelle

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- **Umsetzung der Ziele aus dem Koalitionsvertrag**
  - Anpassung an das Ziel, Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis zum Jahr 2040 zu erreichen
  - weiterer Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere Ausbau der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien an Land auf 45 TWh jährlich ab 2030
- **Anpassung des EWKG an bundesrechtliche Regelungen**
  - Novellierung des Gebäudeengergiegesetzes (GEG)
  - Erlass des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)
  - Erlass des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)
  - Erlass des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)
- **Neustrukturierung für mehr Übersichtlichkeit**

Kommunale Wärmeplanung (EWKG-Novelle 2021)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Verpflichtung zur Wärmeplanung

Von 78 Gemeinden für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045

- davon 35 Gemeinden (Ober- und Mittelzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) bis 31.12.2024
- die Übrigen 43 Gemeinden (Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung) bis 31.12.2027.

Quelle: Landesplanung SH

Kommunale Wärmeplanung (EWKG-Novelle 2025) (I)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Verpflichtung zur Wärmeplanung

für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2040 aller Gemeinden nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG):

- Davon Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2026
- Gemeinden unter 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2028.
- Nach EWKG-Novelle 2021 bereits verpflichtete Gemeinden können Bestands-schutz nach § 5 WPG genießen

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen SH

Kommunale Wärmeplanung (EWKG-Novelle 2025) (II)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- Gemeinden: planungsverantwortliche Stellen
- Zieljahr für die Klimaneutralität: 2040
- Überführung der Vorgaben des WPG in Landesrecht: aber Nutzung von vereinfachenden Planungsschritten in SH
- Bisher nach EWKG-Novelle 2021 verpflichtete Kommunen können Aufstellung des Wärmeplans weiterhin nach EWKG-Novelle 2021 oder zukünftig nach novelliertem EWKG 2025 durchführen
- Anteil von EE in Wärmenetzen ab 2040: 100 %

Bildquelle: EKI SH. https://www.eki.sh

Kommunale Wärmeplanung Ablauf Wärmeplanaufstellung

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Koordinierung, Beteiligung und Begleitung durch die Gemeinde

Quelle: Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)

Vorbereitungs-phase
- Teambuilding
- Akteursanalyse
- Ausschreibung KWP

Eignungs-prüfung

Bestands-analyse
- Wärmebedarfe
- Infrastruktur
- Datenerhebung

räumliche Darstellung Wärmebedarf

+

Potenzial-analyse
- erneuerbare Wärme, Abwärme etc.
- Effizienzpotenziale

Potenzialkarten

Zielszenario-entwicklung
- Formulierung Ziele
- Wärmeversorgungs-gebiete*
- Wärmeversorgungsarten*

Darstellung Zielszenario

Umsetzungs-strategie
- geplante Maßnahmen
- Meilensteine

Maßnahmenplan

Wärmeplan

➡ Land stellt für Wärmeplanaufstellung Beratung über EKI und Wärmekompetenzzentrum sowie u.a. ein Muster-Leistungsverzeichnis zur Verfügung!

Verfahrensoptionen bei der kommunalen Wärmeplanung

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Verfahrensoptionen zur Planaufstellung:

- „**Konvoi-Verfahren**“ für mehrere benachbarte Gemeinden
  (Übertragung auf ein Amt oder Kreis; gemeinsame Wärmeplanerstellung von Gemeinden
- Nutzung **verkürztes Verfahren** (Kriterien: kein Potential für Wärmenetze im Teilgebiet oder gesamten Gemeindegebiet nach Wärmepotenzialkarte, Wärmeversorgung und Siedlungsstruktur)
- Anwendung **vereinfachtes Verfahren** für Gemeinden < 10.000 Einwohner und nach EWKG 2021 nicht aufgefordert

Kommunale Wärmeplanung: Optionen des verkürzten Verfahrens

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Eignungsprüfung

- Sichtung von vorhandenen Plänen und
- Identifikation von Gemeindegebieten, für die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mittels Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden kann.

⇒ Fokus der Wärmeplanung in diesen Gebieten auf Strategien und Maßnahmen zur dezentralen Wärmeversorgung

⇒ Anwendung der verkürzten Wärmeplanung: Bestandsanalyse kann in diesen Gebieten entfallen

Quelle: Auszug S. 26 des Leitfadens Wärmeplanung der KWW (https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/bundesgesetz-zur-waermeplanung#c636)

Kommunale Wärmeplanung Optionen des verkürzten Verfahrens (II)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Wärmepotenzialkarte:

- Unterstützendes Werkzeug des Landes zur Eignungsprüfung
- Wärmebedarfsdichte > 150 MWh/(ha*a) und Größe von mind. 10 ha
- Farbschema:
  - Dunkelgrün: keine Potenzialgebiete; Indikator für die Durchführung des verkürzten Verfahrens
  - Hellgrün: für Teilgebiete kann nach Eignungsprüfung evtl. das verkürzte Verfahren angewendet werden
  - Orange: höhere Wärmedichte; D.h.: Wärmenetz näher prüfen

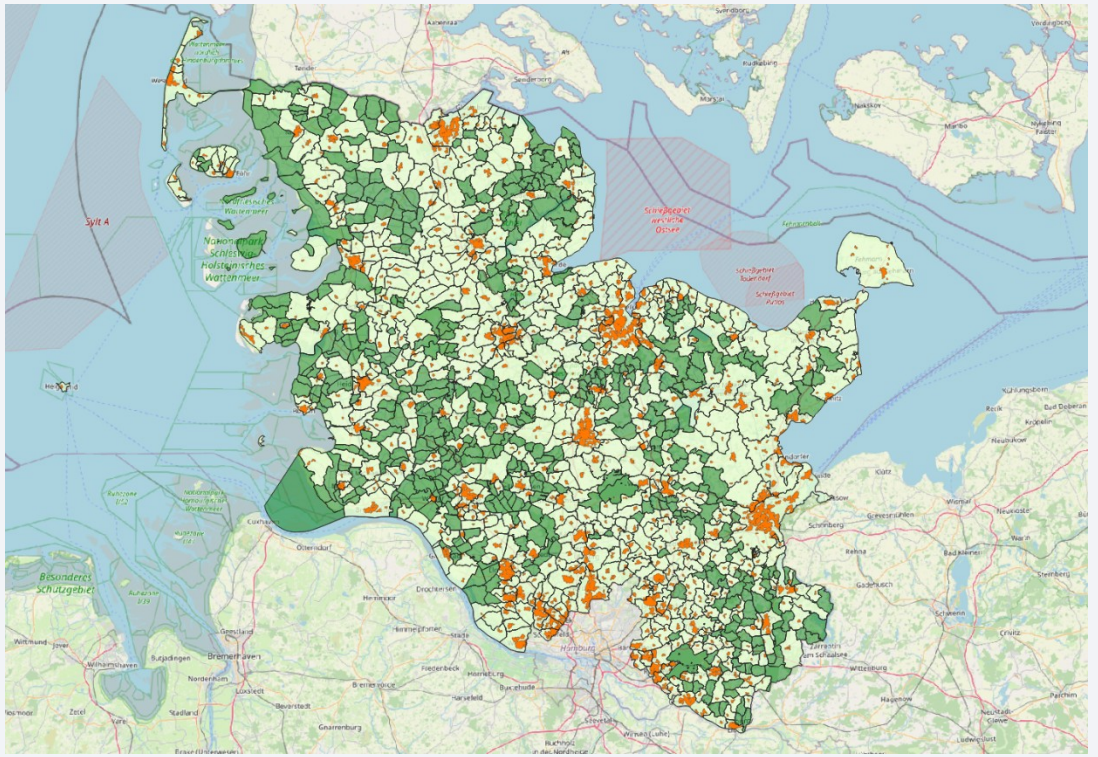

Kommunale Wärmeplanung Optionen des vereinfachten Verfahrens

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

U.a.:

Geringere Öffentlichkeitsbeteiligung	Verzicht auf Prüfung Wasserstoffnetz	Keine Darstellung der Zwischenbetrachtungen 2030 und 2035	Verzicht auf Darstellung geplanter Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff
Keine Verbrauchsdatenerfassung	Keine Darstellung der Endenergieverbrauchs-sektoren	Im Zielszenario Wahl zwischen Energieverbrauch oder Energiebedarf	Keine standortbezogene Darstellung der Großverbraucher
Verzicht auf Darstellung geplanter Wärmeerzeuger	Verzicht auf Darstellung geplanter Netze	Verzicht auf Darstellung geplanter Wärme- und Gasspeicher	Im Zielszenario keine Differenzierung nach Endenergieverbrauchs-sektoren
Keine Darstellung der überwiegenden Baualterklassen auf Baublockebene	Verzicht auf räumliche Darstellung von Potenzialen zur Energieeinsparung bei gewerblichen und industriellen Prozessen	Im Zielszenario müssen die Anzahl der angeschlossenen Gebäude nicht im Verhältnis zur Gesamtzahl angegeben werden.	

EWKG 2025 - Konnexität

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- Verfahren aus Ausgleichsbeträgen in 3 Zuweisungen auf Antrag – 2025, 2026 und 2028
- Schlussabrechnung spätestens 1 Jahr nach Fertigstellungsfrist des Plans
- Einwohnerabhängige Abschlagszahlung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Kategorie Gemeinde	Anzahl Einwohner	Abschlagszahlung
1	< 1.000	8.500 Euro
2	1.000 - 10.000	8,50 Euro pro Einwohner
3	> 10.000	80.000 Euro + 0,85 Euro pro Einwohner

Wärmeplanungsgesetz des Bundes- Auswirkungen auf Wärmenetze

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Bestehende Wärmenetze
Verpflichtende Anteile von Erneuerbare Energien in bestehenden Wärmenetzen:

- Ab 1.1.2030: mind. 30%
- Ab 1.1.2040: mind. 80% → in SH 100%

Neue Wärmenetze
Verpflichtende Anteile von Erneuerbare Energien in neuen Wärmenetzen:

- Ab 1.1.2024: mind. 65%

Befreiung Zwischenziele
Befreiung von Zwischenzielen möglich, wenn die Planungen einen anderen Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen.

Preisportal/Wärmeportal

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- **Neuverpflichtung für Wärmenetzbetreiber zur Meldung von Preisdaten** für Fernwärme an Portal der LReg, § 12 Abs. 4 EWKG
    - Stellt Landeskartellbehörde überhöhte Preise fest, kann das MEKUN einen Fahrplan zur Beseitigung überhöhter Kosten anfordern

- Einrichtung eines **Online-Wärmeportals** zur Darstellung von Wärmenetzen, § 14 EWKG
    - Wärmenetzbetreiber sind verpflichtet, Wärmenetze anzuzeigen

Visualisierung Wärmewende

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Wärmeatlas

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig Holstein (LVermGeo SH) betreibt den Wärmeatlas.

verfügbare Themenkarten:

- Wärmebedarf
- Wärmenetzkarte
- Geothermie

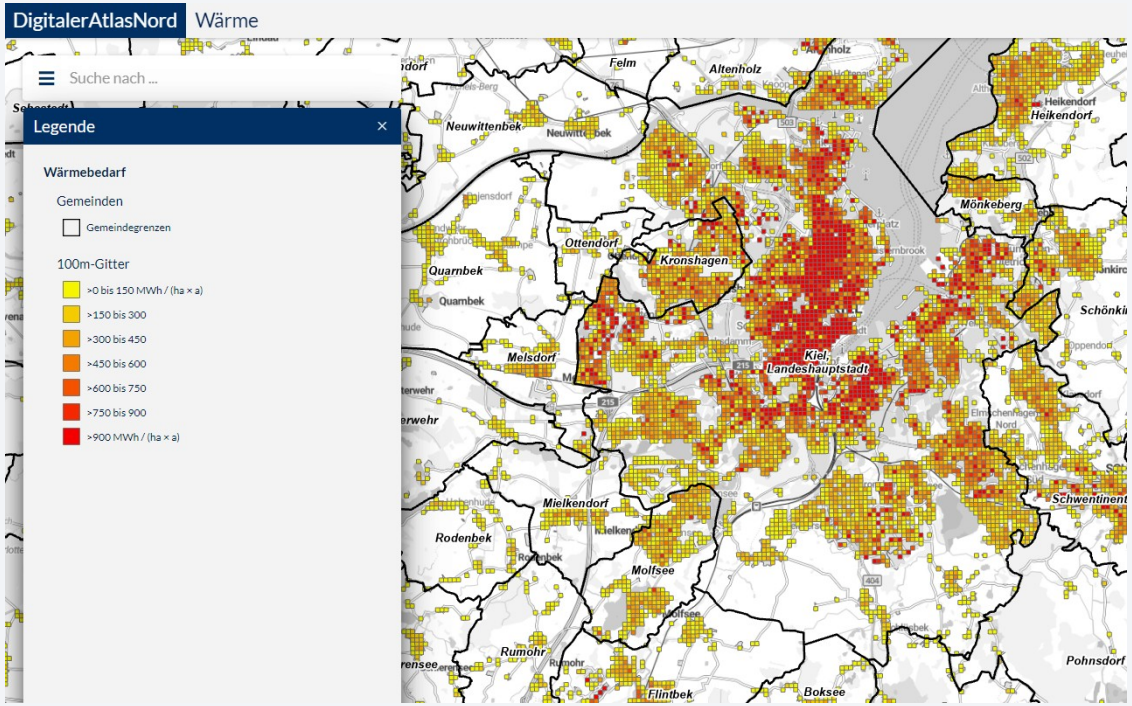

Abbildung 1: Wärmebedarfskarte auf DANord

Richtlinie nachhaltige Wärmeversorgungssysteme

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Was wird gefördert:

- Investitionen in
  - Auf- und Ausbau von Wärmenetzen mit mindestens 75 % Anteil EE- oder Abwärme
  - dazugehörende Erzeugungsanlagen und
  - Speicher

Wer wird gefördert:

- Öffentliche und private Träger

Informationen und Antragstellung:
https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-nachhaltige-waermeversorgungssysteme-1/

Wie hoch ist die Förderung:

- Maximal 1 Mio. Euro pro Projekt
- Die Förderquote beträgt in der Regel 40 % und kann bei vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses auf 50 % angehoben werden.

Kommunalfonds

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Was wird gefördert:

- Stärkung von Energieprojekten während ihrer jeweiligen Planungs- und Startphase, aus den Bereichen:
- erneuerbare Wärme und Kälte,
- Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren
- Digitalisierung im Wärmesektor

Wer wird gefördert:

- Öffentliche Träger

Wie hoch ist die Förderung:

- Maximal 300 Tsd. Euro (De-Minimis)
- Die Förderung ist bei Erreichen der Finanzierbarkeit des Projektes zurückzuzahlen.

Wann geht es los:

- Die Richtlinie wird in Kürze veröffentlicht

Bürgschaftsprogramm Wärmenetze SH
Zweck und Begünstigte

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Zweck
- Verbesserung der Kreditwürdigkeit
- Bei Investitionen in Neubau/Erweiterung/Umbau von Wärmenetzen
- Durch die Bereitstellung von Bürgschaften/Garantien

Gefördert werden
- Investitionen in Wärmenetze
- Die bereits aktuell oder gemäß Transformationsplan perspektivisch aus Erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden

Begünstigte sind
- Kommune und kommunale Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Zweckverbände, Genossenschaften und private Unternehmen

Bürgschaftsprogramm Wärmenetze SH (2)
Verfügbarkeit und Abwicklung

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Verfügbarkeit des Programms

seit Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt im April 2024, Aktualisierung im Dezember 2024.

Abwicklung

durch Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Prüfung der Unterlagen durch Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Antragsvoraussetzung

Vorlage eines verbindlichen Businessplans.

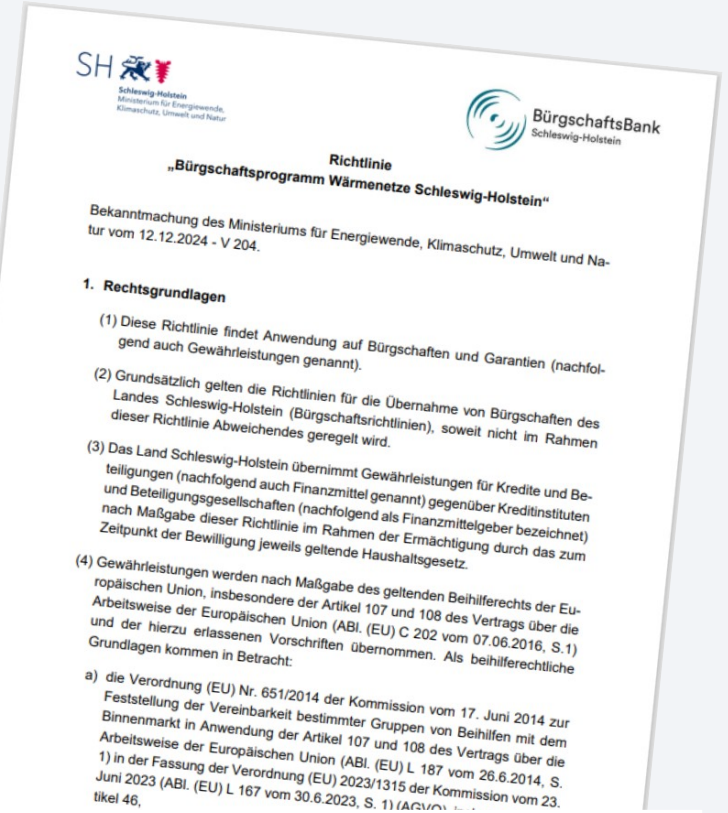

SH Schleswig-Holstein Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

BürgschaftsBank Schleswig-Holstein

Richtlinie
„Bürgschaftsprogramm Wärmenetze Schleswig-Holstein"

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 12.12.2024 - V 204.

1. Rechtsgrundlagen

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Bürgschaften und Garantien (nachfolgend auch Gewährleistungen genannt).

(2) Grundsätzlich gelten die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsrichtlinien), soweit nicht im Rahmen dieser Richtlinie Abweichendes geregelt wird.

(3) Das Land Schleswig-Holstein übernimmt Gewährleistungen für Kredite und Beteiligungen (nachfolgend auch Finanzmittel genannt) gegenüber Kreditinstituten und Beteiligungsgesellschaften (nachfolgend als Finanzmittelgeber bezeichnet) nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der Ermächtigung durch das zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltende Haushaltsgesetz.

(4) Gewährleistungen werden nach Maßgabe des geltenden Beihilferechts der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) C 202 vom 07.06.2016, S.1) und der hierzu erlassenen Vorschriften übernommen. Als beihilferechtliche Grundlagen kommen in Betracht:

a) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (AGVO), insbesondere Artikel 46,

Bürgschaftsprogramm Wärmenetze SH (3)
Antragstellung und Gewährleistungsentgelt

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Antragstellung

ggü. der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein (Antragsformular auf Homepage verfügbar).

Höhe des Gewährleistungsentgelts

abhängig davon, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage Gewährleistung übernommen wird:

- Beihilfefreiheit,
- Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung (AGVO),
- De-minimis-Verordnungen

SH Schleswig-Holstein

BürgschaftsBank Schleswig-Holstein

Antrag auf Übernahme einer 50%igen Gewährleistung

„Bürgschaftsprogramm Wärmenetze Schleswig-Holstein"

Bitte senden Sie das vollständige Antragsformular zusammen mit dem Businessplan sowie ggf. weiterer Anlagen an die folgende Anschrift:

Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH
Treuhandabteilung Herrn Holst/Herrn Baer
Lorentzendamm 22
24103 Kiel

Finanzmittelgeber

Finanzmittelgeber	
PLZ / Ort	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon/Fax	
E-Mail	

„Auf Basis des als Anlage beigefügten Businessplans beantragen wir hiermit die Übernahme einer Gewährleistung im o.g. Programm."
-auf einen etwaigen niedrigeren Gewährleistungssatz (falls gewünscht) bitte gesondert hinweisen-

Antragsteller/Begünstigter

Name			
Rechtsform		Gründungsdatum	
Register-Nummer		Kapital in EUR	
Personalausweis-Nr.		Amtsgericht	
Sitz (Adresse)		Ausst. Behörde	
Internet		Telefon	
E-Mail		Mobil	
Geschäftsgegenstand		Fax	

Verbundene/Nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG ☐ ja (s. Anlage) ☐ nein

Gesellschafter/Geschäftsführung

Name	Adresse	Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand bzw. Rechtsform	Tätigkeit im Unternehmen/ggf. Höhe der Beteiligung	PEP-Status	wirtschaftl. Berechtigter
				☐ ja	☐ ja

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur